

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1	<p>Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?</p> <p>B-7834/2015 (teilweise gutgeheissen): Z. _____ AG B-7756/2015 (teilweise gutgeheissen): Y. _____ AG B-5107/2016 (Nichteintretensentscheid): Q. _____ AG B-5113/2016 (Nichteintretensentscheid): Z. _____ AG</p>
A.2	Gab es andere Parteien mit Parteistellung?
A.3	Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?
A.4	Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?
A.5	Wie lange dauerte Verfahren? (Monate)
A.6	Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum
A.7	Enddatum
A.8	Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)
A.9	Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?
A.10	Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?
A.11	Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?
<p>Keine, aber sowohl die Y. _____ AG als auch die Z. _____ AG könnten eventuell versucht haben sich "indirekt" zu beteiligen</p> <p>30.11.2015</p> <p>16.08.2022</p> <p>80</p> <p>24.03.2016</p> <p>10.06.2016</p> <p>2</p> <p>In beiden Fällen Sachentscheide</p> <p>Die Beschwerde wurde abgewiesen</p> <p>1. Mehrfache Fristverlängerungsgesuche und unbegründete Verfahrensanhträge seitens der Parteien 2. Ablehnung von Vergleichsvereinbarungen 3. Komplexität des Falls 4. Sistierung des Verfahrens</p>	
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1	Wann wurde die Untersuchung eröffnet?
B.2	Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?
B.3	Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)
B.4	Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen?
<p>22.05.2013</p> <p>19.10.2015</p> <p>28</p> <p>Neben der Anordnung diverser Massnahmen sanktionierte die WEKO die A. _____ AG mit Fr. 10'000.--, die C. _____ AG mit Fr. 320'000.--, die D. _____ AG mit Fr. 15'000.-- und die E. _____ Holding AG mit Fr. 150'000.--. Die Verfahrenskosten von Fr. 253'153.-- auferlegte die WEKO den vier Gesellschaften zu gleichen Teilen, d.h. je zu Fr. 63'288.25, und unter solidarischer Haftung. :</p> <p>BVGer hob die angeordneten Massnahmen auf, nicht aber die Bussen.</p>	
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1	Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?
C.2	Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristverlängerungen beantragt?
C.3	Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?
<p>30.11.2015: Y. _____ AG reicht Beschwerde im Verfahren B-7756/2015 ein mit Anträgen auf Sistierung, Aufhebung der Verfügung und Schutz von Geschäftsgeheimnissen.</p> <p>04.12.2015: Z. _____ AG reicht Beschwerde im Verfahren B-7834/2015 ein.</p> <p>15.01.2016: BVGer sistiert Verfahren B-7756/2015 und B-7834/2015 bis zum Abschluss von B-5290/2014.</p> <p>20.01.2016: BVGer entscheidet im Verfahren B-7756/2015, dass der Sistierungsantrag später behandelt wird.</p> <p>24.03.2016: BVGer sistiert B-7834/2015 bis zum Abschluss von B-5290/2014.</p> <p>13.04.2016: BVGer erklärt die Verfügung vom 8. August 2014 in B-5293/2014 für nichtig.</p> <p>25.05.2016: WEKO reicht Vernehmlassung in B-7834/2015 ein und beantragt Abweisung der Beschwerde.</p> <p>06.06.2016: WEKO genehmigt die einvernehmliche Regelung mit Q. _____ AG.</p> <p>10.06.2016: BVGer hebt Sistierung in B-7756/2015 und B-7834/2015 auf.</p> <p>23.08.2016: Beschwerdeführerin fechtet Genehmigung der WEKO vom 6. Juni 2016 an.</p> <p>05.09.2016: WEKO reicht Beschwerdeantwort in B-7756/2015 ein.</p> <p>07.12.2016: Beschwerdeführerinnen reichen Repliken in B-7756/2015 und B-7834/2015 ein.</p> <p>23.01.2017: WEKO reicht Dupliken in B-7756/2015 und B-7834/2015 ein.</p> <p>03.05.2018: BVGer fällt Nichteintretensentscheid zur Eingabe vom 23. August 2016.</p> <p>08.05.2019: Bundesgericht weist Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide des BVGer ab.</p> <p>18.07.2019: BVGer gibt Parteien Gelegenheit, sich zu Auswirkungen des Urteils vom 8. Mai 2019 zu äussern.</p> <p>30.08.2019: Beschwerdeführerin legt in B-7756/2015 dar, dass die Regelung keine präjudizierende Wirkung habe.</p> <p>14.08.2019: WEKO erklärt, dass das Urteil des Bundesgerichts keine Auswirkungen auf B-7756/2015 habe.</p> <p>16.08.2022: BVGer fällt Urteile in B-7756/2015 und B-7834/2015.</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1	Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern? (Beachte vor allem die Verfahrensgeschichte zu der Beantwortung der Frage.)
D.2	Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern? (Beachte vor allem die Verfahrensgeschichte zu der Beantwortung der Frage.)
D.3	Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?
D.4	Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel, also z.B. Eingaben betreffend Ausstand, unaufgeforderte Eingaben in Wahrnehmung des unbedingten Replikrechts, Eingaben betreffen Honorarnoten, Stellungnahmen usw?
D.5	Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?
D.6	Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?
D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann? (Beachte, dass die Terminologie nicht einheitlich ist. Mündliche Verhandlungen können z.B. als "In-struktionsverhandlung", "Parteiverhandlung", "mündliche Verhandlung" oder auch "Hauptverhandlung" bezeichnet sein.)
<p>Beschwerdeantwort: 5. September 2016:</p> <p>Replik: 7. Dezember 2016</p> <p>Duplik: 23. Januar 2017</p> <p>B-7834/2015: Beschwerdeführerin einen Antrag auf Edition von Beweismitteln (abgelehnt)</p> <p>B-7834/2015: Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Auswirkungen eines relevanten Bundesgerichtsurteils auf das laufende Verfahren.</p> <p>Kein Bericht wurde explizit erwähnt, aber es wurden ökonomische Argumente angesprochen</p> <p>Keines</p> <p>Nein</p>	
E Verfahrensanhträge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Formelle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes: *Verletzung des Gleichbehandlungsgebots *Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör *Verletzung der Unschuldsvermutung *Verletzung von Treu und Glauben <p>Materielle Rügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Keine Wettbewerbsabrede*Kein wettbewerbsbeschränkender Zweck der Absprachen *Keine Umsetzung der Abrede*Unverhältnismässigkeit der Sanktion und der angeordneten Massnahmen <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> *Aufhebung der Sanktionsverfügung *Einstellung des Verfahrens *Verzicht auf Publikation der Sanktionsverfügung *Beizug der Akten der Vorinstanz <p>Zusätzlich stellte die Beschwerdeführerin im Verfahren B-7834/2015 einen Antrag auf **Edition von Beweismitteln**, der jedoch vom BVGer abgelehnt wurde.</p>
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>Formelle Rügen:</p> <p>Untersuchungsgrundsatz: BVGer bestätigte die Sachverhaltsermittlung der WEKO als ausreichend. Gleichbehandlung: Anspruch anerkannt, aber kein relevanter Nachteil festgestellt. Rechtliches Gehör: Rügen zur Anhörung der Selbstanzeigerin und Weigerung der WEKO zurückgewiesen. Öffentliche Vorverurteilung: Nicht explizit behandelt, aber Beachtung der Garantien von Art. 6 und 7 EMRK festgestellt. Treu und Glauben: Keine Verletzung durch die WEKO festgestellt.</p> <p>Materielle Rügen:</p> <p>Wettbewerbsabrede: Beteiligung der Beschwerdeführerinnen an einer Abrede gem. Art. 4 Abs. 1 KG bestätigt. Preisabsprachen: Zweck der Absprachen zur Preisfestsetzung bestätigt. Umsetzung: Umsetzung der Abrede durch die Beschwerdeführerinnen festgestellt. Sanktionen: Sanktion der WEKO als verhältnismässig bestätigt.</p> <p>Anträge:</p> <p>Anträge auf Aufhebung der Sanktionsverfügung und Einstellung des Verfahrens abgewiesen.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Das BVGer wies die Rügen und Anträge der Beschwerdeführerinnen grösstenteils ab und bestätigte die Sanktionsverfügung der WEKO.</p>
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Nicht explizit
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerinnen stellten zwar keine ausdrücklichen Anträge auf zusätzliche Sachverhaltsermittlungen, rügten aber die Unvollständigkeit der Sachverhaltsfeststellung durch die WEKO. Das BVGer wies diese Rügen jedoch zurück, da es die Ermittlungen der WEKO für ausreichend hielt.
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Beizug der Akten aus der Vorinstanz. Die Beschwerdeführerin hat im Verfahren B-7834/2015 die Edition der Beratungsprotokolle der WEKO ab dem 3. April 2013 beantragt, soweit diese Bezug auf das Hauptverfahren und/oder das Vorabverfahren nehmen. Dieses Rechtsbegehren wurde vom BVGer abgewiesen.
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen? Gib mir eine Liste mit Daten der Ermittlungshandlungen.	Keine
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Gib mir eine Liste mit den Daten der Anträge. Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	Es wird lediglich der Antrag (4. Dezember 2015) auf Edition der Beratungsprotokolle der WEKO im Verfahren B-7834/2015 erwähnt, welcher jedoch vom BVGer abgewiesen wurde.